

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis:

Dieses Merkblatt ist bestimmt für:

- Arbeitgebende (Entsendebetriebe) aus
Nicht-EU/EFTA-Staaten

Merkblatt für das Einholen einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für entsandte Arbeitnehmende von Arbeitgebenden (Entsendebetrieben) mit Sitz in Nicht-EU/EFTA-Staaten

Hinweis

Aufgrund diverser Sonderregelungen empfiehlt sich eine vorgängige Kontaktnahme mit dem Amt für Migration und Integration.

1. Bewilligungspflicht

Die Entsendung von Arbeitnehmenden von Arbeitgebenden mit Sitz in Nicht-EU/EFTA-Staaten ist bewilligungspflichtig. **Der Arbeitsbeginn darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen.** Bei Arbeitsantritt ohne Bewilligung müssen Schweizer Dienstleistungsempfänger (Einsatzbetriebe) sowie die ausländischen Arbeitnehmenden mit einem Strafverfahren rechnen.



Aufgrund der nötigen Abklärungen und der erforderlichen Zustimmung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) sollte das Gesuch durch den Schweizer Auftraggebenden bzw. (konzerninternen) Einsatzbetrieb mindestens sechs Wochen vor geplantem Einsatzbeginn eingereicht werden.

2. Zuständige Behörde

Befindet sich der Sitz des Einsatzbetriebs bzw. der geplante Arbeitsort im Kanton Aargau, ist das Bewilligungsgesuch per Post an folgende Adresse zu richten:

Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Erwerbstätige, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau

3. Voraussetzungen

3.1 Gesamtwirtschaftliches Interesse

Ausländerinnen und Ausländer können zur Erbringung einer vorübergehenden, grenzüberschreitenden Dienstleistung (Entsendung) nur zugelassen werden, wenn ihre Tätigkeit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht. Das gesamtwirtschaftliche Interesse ist vom Gesuchsteller zu begründen und zu belegen. Individualinteressen können nicht berücksichtigt werden.

Gemäss den Weisungen des Staatssekretariats für Migration ist allgemein davon auszugehen, dass die Zulassung ausländischer Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in den folgenden Situationen dem langfristigen gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entspricht:

- Die vorgesehene Dienstleistung bezieht sich auf einen Auftrag oder Werkvertrag, für dessen Erfüllung sich in der betreffenden Region und innerhalb einer nützlichen Frist weder ein Betrieb noch Arbeitskräfte mit den notwendigen beruflichen und fachlichen Qualifikationen finden lassen.
- Der Auftrag hängt ganz oder grösstenteils mit einem Projekt zusammen, dessen Realisierung besondere Fachkenntnisse erfordert.
- Die angebotene Dienstleistung des ausländischen Unternehmens bringt der Wirtschaft und/oder der nationalen bzw. regionalen Bevölkerung einen Mehrwert.
- Die zur Erbringung der Dienstleistung entsandten Personen verfügen über Qualifikationen und/oder besondere Berufserfahrungen, die in der betreffenden Region nicht vorhanden sind (Transfer von Know-how, Berufskennntnisse oder sehr spezifische Fertigkeiten in technischen und wissenschaftlichen Kaderberufen, im Dienstleistungssektor und/oder in den Bereichen Ingenieurwesen, Informatik, Finanzwirtschaft etc.).

Diese Kriterien sind nicht abschliessend. Sie sind weder einschränkend noch kumulativ. Angesichts der Lage auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt und der beschränkt verfügbaren Bewilligungen ist die Erteilung dieser Bewilligungen restriktiv zu handhaben.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

Zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden in der Regel nur Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitskräfte. Die Qualifikationen müssen mit den Tätigkeiten während des Einsatzes übereinstimmen. Entsendungen zu berufsbezogenen Aus- und Weiterbildungszwecken bedürfen einer Einzelfallprüfung.

3.3 Lohn- und Arbeitsbedingungen

Die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden. Die Arbeit- oder Auftraggebenden haben zusätzlich die Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft zu übernehmen und dürfen diese nicht vom Lohn abziehen.

3.4 Höchstzahlen

Die Zulassung von entsandten Arbeitnehmenden von Arbeitgebenden aus Nicht-EU/EFTA-Staaten wird mittels Höchstzahlen begrenzt. Eine kontingentspflichtige Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein freies Kontingent zur Verfügung steht.

3.5 Zustimmung des Staatssekretariats für Migration

Sind aus kantonaler Sicht alle Voraussetzungen erfüllt, wird das Gesuch vom Amt für Migration und Integration dem Staatssekretariat für Migration zur Zustimmung unterbreitet. Ohne Zustimmung des Staatssekretariats für Migration kann keine Bewilligung erteilt werden.

3.6 Visum

Für die Einreise und Erwerbstätigkeit benötigen Angehörige bestimmter Staaten nebst den gültigen Reisedokumenten ein Arbeitsvisum. Nach Zustimmung des Staatssekretariats für Migration erstellt das Amt für Migration und Integration die Visumermächtigung oder Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung und stellt diese dem Schweizer Auftraggebenden bzw. Einsatzbetrieb zur Weiterleitung an den Arbeitnehmenden zu. Der Arbeitnehmende holt das Visum vor der Einreise in die Schweiz auf einer beliebigen Schweizer Vertretung im Ausland ab.

3.7 Anmeldung Wohngemeinde

Nach erfolgter Einreise muss sich der Arbeitnehmende innerhalb von 14 Tagen bei der Schweizer Wohngemeinde anmelden und die Ermächtigung zur Visumerteilung bzw. die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung vorweisen. Die Gemeinde leitet die Anmeldung samt Unterlagen an das Amt für Migration und Integration (oder bei ausserkantonalem Wohnsitz an die zuständige Migrationsbehörde) weiter. Erst nach positivem Gesuchentscheid und Anmeldung bei der Schweizer Wohngemeinde darf die Arbeit aufgenommen werden. Für einen Aufenthalt bis vier Monate pro Jahr ist keine Anmeldung bei der Wohngemeinde erforderlich.

3.8 Biometrie

Der Schweizer Auftraggebende bzw. Einsatzbetrieb hat den Arbeitnehmenden aufzufordern, möglichst bald nach der Einreise seine biometrischen Daten für den Ausländerausweis erfassen zu lassen. Zuständig ist das Biometriezentrum des Wohnkantons. Für einen Aufenthalt bis vier Monate pro Jahr ist die Erfassung der biometrischen Daten nicht notwendig. Nach Erfassung der Daten wird der Ausländerausweis produziert und anschliessend an die zuständige Wohngemeinde verschickt, welche für die Aushändigung des Ausländerausweises an die ausländische Person zuständig ist.

4. Bewilligungsarten

Je nach Aufenthalts- und Arbeitsdauer sowie -zweck in der Schweiz wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung L, eine Aufenthaltsbewilligung B oder eine Ermächtigung zur Visumerteilung resp. eine Zusicherung zur kurzfristigen Erwerbstätigkeit bis vier Monate erteilt.

5. Einzureichende Unterlagen

Sämtliche Unterlagen/Dokumente müssen in der Regel auf Deutsch abgefasst oder übersetzt sein.

- vollständiges [Formular A0940](#): Gesuch zur Entsendung für Arbeitgebende (Entsendebetriebe) mit Sitz in Nicht-EU/EFTA-Staaten
- schriftliche detaillierte Gesuchsbegründung (in Briefform), insbesondere:
 - Vorstellung der Firma
 - Erläuterungen zur Notwendigkeit des Einsatzes
 - Begründung des gesamtwirtschaftlichen Interesses zur beantragten Bewilligung
 - Erläuterungen zur Qualifikation des entsandten Arbeitnehmenden
 - Erläuterungen zu den Tätigkeiten des entsandten Arbeitnehmenden in der Schweiz
- Kopie Arbeitsvertrag
- Kopie Entsende-Vereinbarung (assignment letter) mit folgenden Angaben:
 - Entsendebetrieb und Einsatzbetrieb/-ort
 - Funktion während der Entsendung
 - Beginn und Dauer der Entsendung
 - Basissalar im Heimatland und allfällig notwendige Lohnzulage während der Entsendung
 - Bestätigung der zusätzlichen Übernahme sämtlicher Entsendespesen (Reise, Unterkunft und Verpflegung)
 - Sicherstellung der Kranken- und Unfallversicherung sowie Regelung der Sozialabgaben
 - Datum und Unterschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmendem
- bei berufsbedingter Aus- oder Weiterbildung (Trainee etc.): detailliertes Ausbildungsprogramm
- ausgefülltes und unterzeichnetes [Formular A0960](#) (Lohn- und Spesendeklaration)
- Nachweis orts- und berufsüblicher Lohn, insbesondere Ausdruck Salarium-Lohnberechnung unter www.salarium.ch
- Kopie Lebenslauf, Diplome und Zeugnisse
- Kopie gültiger Reisepass

- Kopie Strafregisterauszug vom Heimatland respektive vom letzten Aufenthaltsland (nur bei Wohnsitznahme mit kontingentierter L- oder B-Bewilligung)
- Kopie Werkvertrag/Auftrag
- Auf Verlangen sind dem Amt für Migration und Integration weitere Unterlagen einzureichen. Das Gesuch wird erst bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen geprüft.

6. Kosten

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Aufgrund des Prüfungsaufwands gilt dies unabhängig vom Gesuchsausgang, also auch bei einer Gesuchsablehnung. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftrag- oder Arbeitgebenden.

7. Spezialfall Entsendebetrieb mit Sitz in Grossbritannien

Bis Ende 2025 gelten für die Entsendung von Arbeitnehmenden bis maximal 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr weiterhin fast dieselben Voraussetzungen und Verfahren wie für Entsendebetriebe mit Sitz in EU/EFTA-Staaten. Vgl. dazu [Merkblatt A1360](#). Ausnahme: Alle entsandten Arbeitnehmenden ohne britische Staatsbürgerschaft müssen seit mindestens 12 Monaten auf dem britischen Arbeitsmarkt zugelassen sein.

Für Entsendungen über 90 Tage gilt das Bewilligungsverfahren für Entsendebetriebe mit Sitz in Nicht-EU/EFTA-Staaten. Vgl. dazu dieses Merkblatt A0930.